

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Software Engineering for Industrial Applications“

Vom 15. September 2004

(konsolidierte Fassung incl. 3. Änderungssatzung vom 26. September 2011)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG 1998) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

¹Der Studiengang bereitet Studenten auf anspruchsvolle Führungs- und Entwicklungsaufgaben für die industrielle Softwareentwicklung vor. ²Die Softwareentwicklung in diesem Bereich ist zunehmend charakterisiert durch die horizontale Integration von Systemen gleicher Ebenen sowie die vertikale Verknüpfung von Systemen der strategischen Ebene bis hin zur operativen Ebene. ³Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung entsprechender Methoden und Technologien. ⁴Dabei wird neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen auch der Einsatz dieser Technologien im Rahmen anspruchsvoller Aufgabenstellungen aus der industriellen Praxis trainiert. ⁵Während dieser Praxisphase werden die Studenten auch erste Führungsaufgaben übernehmen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Bereich der Informationstechnologie oder ein gleichwertiger Abschluss;
2. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses;
3. gehobene Kenntnisse der englischen Sprache; Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben diese grundsätzlich durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test nachzuweisen; der Test darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; in begründeten Ausnahmefällen kann auf diesen Nachweis verzichtet werden; ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Abschluss im Sinne der Nr. 1 im englischsprachigen Ausland oder aufgrund eines vollständig in englischer Sprache durchgeführten Studiums erworben wurde oder eine berufspraktische Erfahrung im Sinne der Nr. 2 von mindestens zwei Jahren im englischsprachigen Ausland nachgewiesen wird.

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses, die Einschlägigkeit der Berufserfahrung sowie des Absehens hiervon und über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Es wird als Vollzeitstudium durchgeführt. ²Die ersten beiden Semester sind theoretische Studiensemester, die letzten beiden Semester sind praktische Studiensemester. ³Die Studienzeit beinhaltet eine Abschlussarbeit (Master Thesis).
- (2) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester (3. Semester) setzt voraus, dass der Studierende das erste Semester vollständig abgeschlossen hat (30 Credits) und aus dem zweiten Semester mindestens 25 Credits erworben hat. ²Für den Ausnahmefall, dass ein Student nach dem ersten Semester ins Praktikum geht, muss er das erste Semester vollständig abgeschlossen haben und benötigt eine Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (3) Während der praktischen Studiensemester erfolgt die fachliche Betreuung durch Hochschullehrer der Hochschule Hof.
- (4) Bei nicht ausreichender Zahl von Studenten im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 4

Fächer- und Leistungsnachweise

¹Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Anzahl der Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Studenten aus dem nicht deutschsprachigen Ausland müssen im Fach „Language Requirement“ (Nr. 1 der Anlage) während ihres Studiums Deutschkurse belegen. ³Studenten die diese Regelung nicht betrifft, müssen einen Englischkurs belegen. ⁴Das Nähere legt der Studienplan fest.

§ 5

Studienplan

¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern.

§ 6

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Software Engineering for Industrial Applications“ gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Der Vorsitzende muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik sein. ⁴Die weiteren Mitglieder müssen Dozenten sein, die in diesem Masterstudiengang lehren. ⁵Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 7

Unterrichtssprache

Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Englisch durchgeführt.

§ 8

Leistungspunkte und Gesamtnote

¹Für jeden Leistungsnachweis und jede Prüfung, die mit der Note 1,0 bis 4,0 bewertet wurde, werden die Credits lt. Anlage vollständig vergeben. ²Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der nach den Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Fächer und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, darf neun Monate nicht überschreiten. ²Die Ausgabe des Themas und die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Arbeit erfolgen durch den Erstprüfer.

§ 10
Studienabschluss

Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen, den Prüfungen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform "M. Eng." verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

§ 12
Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

§ 13
Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage (zu § 4)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen
I. Mandatory Areas						
1.	Language Requirement	4	6	SU	P ⁱ	TN ⁱⁱ
2.	Logistics and Supply Chain Management	4	6	V	schrP90	
3.	Component Oriented Software Development	4	6	SU, Ü	schrP90	
4.	Computer Aided Software Engineering	4	6	SU, Ü	StA oder Ref ⁱⁱⁱ	
5.	ERP System Architectures	4	6	SU, Ü	schrP90 oder StA oder Ref ³	
6.	Recent Trends in Information Systems and Software Engineering	4	6	S	StA oder Ref ³	TN ²
II. Elective Areas						
7.	Elective Modules ^{iv}	16	24	SU, Ü	P ¹	
III. Training Assignments						
8.	Project „Software Specification and Design“		14	Pr ^v	StA	
9.	Seminar „Software Specification and Design“	1	1	S	Ref	
10.	Project „Software Validation“		14	Pr ⁵	StA	
11.	Seminar „Software Validation“	1	1	S	Ref	
IV. Master Thesis						
12.	Master Thesis		30		AA ^{vi}	
		42	120			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit
P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
S	Seminar	Ü	Übung
schrP	schriftliche Prüfung*	V	Vorlesung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

ⁱ Die mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung etwaiger mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

ⁱⁱ Teilnahme an mindestens 80 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

ⁱⁱⁱ Die Form der Prüfung wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

^{iv} Fachbezogene Wahlmodule (elective modules) umfassen in der Regel jeweils 2 SWS und 3 Credits oder 4 SWS und 6 Credits. Ausnahmen davon, z.B. im Bereich der Angebote der virtuellen Hochschule Bayern (vhb), sind möglich. Fachbezogene Wahlmodule, aus denen die Studierenden wählen können, sind Data Mining, Efficient Storage of Non-Relational Data Types, Analytical Information Systems, Control of Distributed Manufacturing Environments, Generic Application Protocols, Semantic Web, Design Patterns, Corporate Leadership, Accounting / Controlling, Automatic Planning Methods, Project Accounting and Management, Information Systems, Introduction to Management and Organisation und Integrated ERP Case Studies. Das konkrete Angebot richtet sich nach der vorhandenen Lehrkapazität und der Nachfrage der Studierenden. Um auch aktuelle Themen aus Forschung, Industrie und Wirtschaft als fachspezifische Wahlmodule unterrichten zu können, besteht die Möglichkeit, zusätzlich Module anzubieten, die nicht in obigem Fächerkatalog enthalten sind. Diese werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

^v Umfang 90 Tage.

^{vi} Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 180 Tage.“